



Geschäftsstelle:
Dunantstraße 30
48151 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

29. Juli 2021

STELLUNGNAHME DER LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW) ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER MEDIENBRUCHFREIEN DIGITALISIERUNG

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) vertritt mit derzeit 169 kommunalen Seniorenvertretungen über 70 Prozent der älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen. In unserem Fokus stehen alle älteren Menschen im Generationenverbund.

Da die Lebenswirklichkeit älterer Menschen eine große Vielfalt aufweist, ist es unsere Aufgabe, dieser Vielfalt gegenüber bei unseren Positionierungen Rechnung zu tragen, d. h., wir haben ein breites Spektrum auch im Hinblick auf die Digitalisierung zu berücksichtigen.

Gerade in der Corona-Pandemie haben sich digitale Werkzeuge auch in unserem Verband als wirksam für die Stärkung der Partizipation Älterer erwiesen. Diese unsere wesentliche Zielsetzung konnten wir so mit Hilfe digitaler Werkzeuge und Formate weiter verfolgen und stärken. Viele unserer Angebote mussten und konnten wir in den vergangenen Monaten in digitaler Form an unsere Mitglieder weitergeben. Diesen Weg werden wir auch künftig weitergehen. Dennoch müssen wir als Verband, der vor allem Generationen vertritt, die erst

nach und nach in die Digitalisierung hineinwachsen, sowohl den digitalen als auch den analogen Weg gehen. Diese Zweigleisigkeit werden wir mittelfristig beibehalten müssen und wollen dies auch, um alle Älteren mitzunehmen und keinen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt unsere Positionierung zum Gesetzentwurf zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung. Als Interessenvertretung älterer Menschen begrüßen wir auch aus vielen Erfahrungen mit Verwaltungsvorgängen Vereinfachungen. So stimmen wir zu, dass die Möglichkeit der elektronischen Weitergabe von Informationen Vereinfachungen darstellen kann. So kann auch ein bisher notwendiges persönliches Erscheinen bei einer Behörde durch ein digitales Verfahren künftig obsolet werden und damit eine Vereinfachung für betroffene Menschen darstellen, insbesondere wenn diese z. B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Allerdings sind digitale Verfahren nicht voraussetzungslos. Die Ausstattung, die Fähigkeiten und Zugänge dazu müssen für Menschen regelmäßig gegeben sein, übrigens nicht allein auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Zudem muss bei der Umsetzung von Verwaltungsverfahren in digitale Formate die Medienbruchfreiheit gegeben sein. Sind diese Voraussetzungen regelmäßig gegeben, liegt darin eine Chance zur Vereinfachung und damit auch zur leichteren Zugänglichkeit bei Verwaltungsvorgängen. Allerdings weisen wir auch an dieser Stelle darauf hin, dass Zugänge weiterhin sowohl digital als auch analog gegeben sein müssen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Experimentierklausel begrüßen wir, da sie Möglichkeiten bietet und zugleich eine Überprüfung beinhaltet. Änderungen werden dadurch ggf. wieder möglich. Auch liegt darin der Ansatz „Lernende Organisationen“, den wir begrüßen. Landesrechtliche Formvorschriften im Hinblick auf die Bürgerfreundlichkeit flexibler handzuhaben, ist grundsätzlich wünschenswert und ebenso notwendig, da darin die Chance liegt, Verwaltungen dienstleistungsorientierter und damit auch bürgernäher zu gestalten; dies entspricht zudem der angestrebten Nachhaltigkeitsstrategie. Frustrationen über mangelhafte Dienstleistungsorientierung von Behörden auf kommunaler Ebene und auf der Landesebene werden uns vielfach zugetragen. Damit einher gehen Vertrauensverluste in die Orientierung des Staates an seinem Souverän, dem Bürger und der Bürgerin. Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und diese gleichwohl verbindlich zu gestalten, kann durch die Digitalisierung verbessert werden. Die Ergebnisse, die aus der Experimentierklausel erfolgen, sind daher von großem Interesse.

Wir hoffen, dass das Gesetz die damit verbundenen angestrebten Ziele im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erreicht, und plädieren daher für eine Evaluation des Gesetzes, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Experimentierklausel ist.

Karl-Josef Büscher
Stellvertretender Vorsitzender